

# NIEDERSCHRIFT

über

die 1. konstituierende Sitzung des Gemeinderates Knittelsheim  
am Freitag, dem 20. Juni 2014, 18.30 Uhr,  
im Gemeindehaus Knittelsheim

Anwesend sind:  
Vorsitzender

Ortsbürgermeister Ulrich Christmann

Ratsmitglieder:

1. Beigeordnete Annette Götz, Beigeordneter Jürgen Gsell, Sandra Amberger, Udo Fremgen, Stephanie Gödelmann, Franz Lutz (ab TOP 2), Volker Märdian, Steffen Marx, Benedikt Metz, Herbert Metz, Ania Richter, Marianne Schmidt, Simon Schwarz, Anita Stadel, Isolde Vongerechten, Olivier Wetzka

nicht anwesende Ratsmitglieder:

--

ferner waren anwesend:

Bürgermeister Adam

Zuhörer waren erschienen:

ca. 30

Schriftführerin:

Oberinspektorin Elke Mildenberger

Beginn der Sitzung:

18.30 Uhr

Ende der Sitzung:

20.15 Uhr

## ***Tagesordnung:***

### **Öffentlicher Teil**

1. Verpflichtung der Ratsmitglieder
2. Ernennung des Ortsbürgermeisters
3. Wahl des/der ehrenamtlichen Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt
4. Bildung von Ausschüssen
5. Erlass einer Geschäftsordnung
6. Bebauungsplan „Am Friedhof“ – 1. Änderung - Offenlagebeschluss
7. Informationen – Anfragen
8. Einwohnerfragestunde

### **Nichtöffentlicher Teil**

9. Bauanträge – Bauvoranfragen - Befreiungsanträge
10. Informationen - Anfragen

### **Öffentlicher Teil**

#### **Punkt 1: Verpflichtung der Ratsmitglieder**

Vor der Verpflichtung der neu gewählten Ratsmitglieder werden die ausgeschiedenen Ratsmitglieder von Ortsbürgermeister Christmann mit einer Dankesurkunde und Präsenten verabschiedet: Michael Brenner (einjährige Ratstätigkeit), Nicole Steimer (4 Jahre Ratstätigkeit), Stefan Kopf, Markus Weisenburger (beide 5 Jahre Ratstätigkeit), Edeltraud Weisenburger, Peter Stankiewicz (beide 10 Jahre Ratstätigkeit), Richard Busch (15 Jahre Ratstätigkeit), Paul Maurer (25 Jahre Ratstätigkeit).

Für 20-jährige Ratstätigkeit erhalten Isolde Vongerichten sowie Ulrich Christmann eine Urkunde sowie Präsente vom Gemeinde- und Städtebund, ebenso wie Paul Maurer, der für 25-jährige Ratstätigkeit geehrt wird.

Ortsbürgermeister Christmann erläutert die Bedeutung des Ratsmandats, sowie die Rechte und Pflichten, die daraus hervorgehen. Er verweist insbesondere auf die §§ 20 (Schweigepflicht) und 21 (Treuepflicht) der Gemeindeordnung. Anschließend werden die Ratsmitglieder per Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung Ihrer Aufgaben verpflichtet.

## **Punkt 2: Ernennung des Ortsbürgermeisters**

Bei der Kommunalwahl am 25. Mai 2014 wurde Amtsinhaber Ulrich Christmann erneut zum Ortsbürgermeister gewählt. Der urgewählte, ehrenamtliche Ortsbürgermeister ist in der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gemeinderates zu ernennen. Bei einer Wiederwahl entfallen Vereidigung und Amtseinführung.

Die Ernennung des neugewählten Bürgermeisters obliegt gemäß § 54 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) der 1. Ortsbeigeordneten als allgemeiner Vertreterin.

Die 1. Ortsbeigeordnete Götz verliert und übergibt Ortsbürgermeister Christmann die Ernennungsurkunde. Die Ernennung zum Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Knittelsheim erfolgt unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter für die Dauer der gesetzlichen Wahlzeit des Ortsgemeinderates.

Für den nunmehr aus dem Gremium ausgeschiedenen Ortsbürgermeister Christmann rückt Franz Lutz als neues Mitglied in den Gemeinderat nach. Dieser wird ebenfalls per Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben nach der Gemeindeordnung verpflichtet.

## **Punkt 3: Wahl des/der ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt**

Ortsbürgermeister Christmann erläutert, dass nach § 50 GemO die Gemeinde einen oder zwei Beigeordnete hat. Eine Bestimmung der Zahl der Beigeordneten in der Hauptsatzung ist nur erforderlich, wenn mehr als zwei Beigeordnete (ehrenamtlich) bestellt werden sollen. Seit der letzten Wahlperiode wurden im Hinblick auf die bevorstehende Aufgabenfülle bereits zwei Beigeordnete gewählt.

Die Wahl des/der Ortsbeigeordneten hat in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln zu erfolgen. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Gemeinderat unmittelbar vor der Wahl benannt werden. Der/Die als Ortsbeigeordnete/n zu Wählende muss nicht Mitglied des Gemeinderats sein. Der/Die neue Ortsbeigeordnete/n wird vom Bürgermeister ernannt, vereidigt und ins Amt eingeführt.

Ortsbürgermeister Christmann erläutert den Anwesenden den Verfahrensablauf der Wahl. Zunächst erfolgt die Bildung des Wahlvorstands, welcher nach § 25 der Geschäftsordnung aus dem Ortsbürgermeister, zwei Ratsmitgliedern und der Schriftführerin der Verwaltung

besteht. Aus den Fraktionen werden hierfür die Ratsmitglieder Herbert Metz und Olivier Wetzka vorgeschlagen.

Für das Amt der 1. Ortsbeigeordneten schlägt die Wählergruppe ZiK Annette Götz vor.

Weitere Vorschläge für das Amt des/der 1. Ortsbeigeordneten liegen nicht vor.

Bei der anschließenden Wahl werden 15 Ja-Stimmen und eine Nein-Stimme für die Bewerberin abgegeben. Der Vorsitzende stellt damit fest, dass Annette Götz erneut zur 1. Ortsbeigeordneten gewählt ist. Auf Befragen erklärt sie, dass sie die Wahl annehme.

Ortsbürgermeister Christmann händigt Annette Götz die Ernennungsurkunde aus.

Für das Amt der 2. Ortsbeigeordneten schlägt die FWG-Fraktion Steffi Gödelmann vor. Die CDU-Fraktion nominiert Jürgen Gsell als Kandidaten für das Amt des 2. Ortsbeigeordneten.

Bei der darauffolgenden Wahl entfallen im ersten Wahlgang zehn Stimmen auf Jürgen Gsell und 6 Stimmen auf Steffi Gödelmann. Der Vorsitzende stellt fest, dass Jürgen Gsell somit zum 2. Ortsbeigeordneten gewählt ist. Auf Befragen erklärt er, dass er die Wahl annehme.

Ortsbürgermeister Christmann händigt Jürgen Gsell die Ernennungsurkunde aus.

#### **Punkt 4: Bildung von Ausschüssen**

Ortsbürgermeister Christmann informiert, dass die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter auf Grund von Vorschlägen der im Gemeinderat vertretenen politischen Gruppen gewählt werden. Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, ist hierüber abzustimmen; die vorgeschlagenen Personen sind gewählt, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates dem Wahlvorschlag zustimmt. Werden mehrere Wahlvorschläge gemacht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt; für die Zuteilung der Sitze gilt § 41 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 GemO entsprechend.

Die Art und Zusammensetzung der Ausschüsse richtet sich nach der Hauptsatzung. Nach § 3 Abs. 2 bestimmt der Gemeinderat die Zahl der Ausschussmitglieder durch Beschluss. In der Sitzung vom 07.07.2009 wurde beschlossen, dass die Zahl der Ausschussmitglieder auf 7 festgelegt wird. Da dieser Beschluss nur für die Dauer der Wahlzeit des letzten Gemeinderats gilt, muss die Anzahl der Ausschussmitglieder für die neue Legislaturperiode erneut beschlossen werden. Entsprechend dem Stärkeverhältnis im Gemeinderat würde sich bei der seitherigen Zahl der Ausschussmitglieder folgende Ausschusssitzverteilung ergeben:

- Haupt- und Finanzausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss, Ausschuss für Land-, Forstwirtschaft und Umweltschutz, Bau- und Friedhofsausschuss je 7 Mitglieder: SPD 1, CDU 3, FWG 2, ZIK 1.

Die Ausschüsse sind aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde zu bilden, wobei mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder dem Gemeinderat angehören soll; entsprechendes gilt auch für die Stellvertreter (ausgenommen Haupt- und Finanzausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss – nur Ratsmitglieder).

Für die Bildung der Ausschüsse wurde wie in der letzten Legislaturperiode ebenfalls ein einheitlicher Wahlvorschlag abgegeben.

Der Gemeinderat fasst daraufhin folgenden

**Beschluss:**

Die Zahl der Mitglieder für alle Ausschüsse wird wie bereits in der letzten Wahlzeit auf 7 Mitglieder festgesetzt. Es wird einvernehmlich beschlossen, über den einheitlichen Wahlvorschlag offen und en bloc abzustimmen. Einstimmig werden die nachstehenden Mitglieder und deren Stellvertreter in die Ausschüsse gewählt:

		Mitglieder	Stellvertreter
Haupt- und Finanzausschuss	CDU CDU CDU SPD FWG FWG ZiK	Benedikt Metz Sandra Amberger Volker Märdian Udo Fremgen Olivier Wetzka Steffen Marx Isolde Vongerichten	Franz Lutz Herbert Metz Simon Schwarz Jürgen Gsell Stephanie Gödelmann Anita Stadel Annette Götz
Ausschuss für Land-, Forstwirtschaft und Umweltschutz	CDU CDU CDU SPD FWG FWG ZiK	Egon Lutz Tobias Steimer Simon Schwarz Almut Berger-Stachel Stefanie Gödelmann Martin Rund Monika Helm	Dieter Lutz Nicole Steimer Dirk Stachel Udo Fremgen Marianne Schmidt Alois Kölsch Vera Grundler
Bau- und Friedhofsausschuss	CDU CDU CDU SPD FWG FWG ZiK	Simon Schwarz Franz Lutz Dirk Stachel Markus Weisenburger Marianne Schmidt Gerhard Stadel Judith Dohms	Benedikt Metz Sandra Amberger Hans-Jürgen Kuntz Udo Fremgen Olivier Wetzka Ursula Marx Ute Eichmann
Rechnungsprüfungsausschuss	CDU CDU CDU SPD FWG FWG ZiK	Franz Lutz Herbert Metz Volker Märdian Udo Fremgen Stephanie Gödelmann Anita Stadel Ania Richter	Simon Schwarz Sandra Amberger Benedikt Metz Isolde Vongerichten Olivier Wetzka Steffen Marx Annette Götz

**Punkt 5: Erlass einer Geschäftsordnung**

Ortsbürgermeister Christmann informiert, dass der Gemeinderat gemäß § 37 der Gemeindeordnung eine Geschäftsordnung mit 2/3 Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder zu beschließen hat. Der Gemeinderat hatte bereits in der Vergangenheit die Mustergeschäftsordnung des Gemeinde- und Städtebundes als Geschäftsordnung übernommen.

Die Mustergeschäftsordnung sollte jedoch in § 6 um die Regelungen zum Jugendparlament ergänzt werden. Es wird empfohlen folgenden Absatz 3 hinzuzufügen (der Absatz 3 der Mustergeschäftsordnung wird durch die Aufnahme des neuen Absatzes 3 zu Absatz 4): „Das Jugendparlament kann über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten beraten, die die Belange der jungen Menschen berühren. Auf Antrag des Jugendparlaments hat der Bürgermeister dem Gemeinderat und allen Ausschüssen die in Satz 1 genannten Angelegenheiten zur Be-

*ratung und Entscheidung vorzulegen. Der/die Vorsitzende ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheiten an der Sitzung des Gemeinderates oder eines Ausschusses teilzunehmen. Er/Sie hat ein Rede- und Antragsrecht. Das Jugendparlament soll zu Fragen, die ihm vom Gemeinderat, einem Ausschuss oder dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.“*

Des Weiteren soll § 29 der Mustergeschäftsordnung um folgenden Absatz 3 ergänzt werden: „Die Fraktionsvorsitzenden sind zu den jeweiligen Ausschusssitzungen einzuladen.“

Die ursprünglich vorgesehene Änderung, dass alle im Gemeinderat vertretenen Parteien/Vereinigungen Fraktionsstatus erhalten, ist nach Rücksprache mit der Verwaltung rechtlich nicht möglich.

Der Gemeinderat fasst sodann folgenden einstimmigen

### **Beschluss:**

Die Geschäftsordnung der Gemeinde Knittelsheim wird im Sinne der Mustergeschäftsordnung des Ministeriums des Innern und für Sport erlassen und um die vorgeschlagenen Formulierungen in den §§ 6 Absatz 3 und 29 Absatz 3 ergänzt.

### **Punkt 6: Bebauungsplan „Am Friedhof“ – 1. Änderung - Offenlagebeschluss**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 13.12.2013 die 1. Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Damit sollen planerische Anpassungen wegen einer irrtümlich festgesetzten Straßenbegrenzungslinie am nördlichen Fuß- und Radweg und der Wegfall von vormals eingeplanten Baumscheiben vorgenommen werden.

Im Zuge der Einmessung des gesamten Neubaugebiets hat das Vermessungsbüro die erforderliche Lärmschutzwand (LSW) zur Landesstraße 509 in gerader Form eingetragen. Laut Bebauungsplan sollte die LSW mit sieben Einwinkelungen, in denen Bäume gepflanzt werden sollen, errichtet werden.

Die Erschließungsträgersgesellschaft der Pfalzwerke hat mitgeteilt, dass eine derartige Bauweise mit wesentlich höheren Kosten verbunden sei. Diese Mehrkosten wären im Rahmen der Erschließungskosten auf die Anwohner umzulegen. Bisher ging allerdings nur ein Angebot ein. Gründe für den nur zähen Angebotseingang sei der relativ große Arbeitsaufwand für Fachfirmen (Baustelleneinrichtung usw.) für eine relativ kleine Maßnahme, so der Erschließungsträger.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die LSW in der eingemessenen geraden Form zu errichten. Dies wäre kostengünstiger und baulich einfacher, auch in Bezug auf die Grundstücksgrenzen. Die Winkel in die dahinter liegenden Wohngrundstücke würden damit entfallen. Die Bepflanzung wird wie vorgesehen zur Straße hin vorgenommen.

Für die bereits beschlossenen Änderungen des Bebauungsplanes ist ein einfaches Änderungsverfahren erforderlich. Die Honorarkosten belaufen sich auf 1.500,00 € (brutto).

Die Verwaltung empfiehlt, die Änderung des Bebauungsplanes um die gerade Bauweise der Lärmschutzwand zu beschließen. Weiterhin sind ein erneuter Änderungs- bzw. Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB) sowie ein Offenlagebeschluss (§ 4 Abs. 2 BauGB) zu treffen.

In der anschließenden Aussprache kommt zum Ausdruck, dass die Lärmschutzwand aus optischen Gründen nicht in gerader Bauweise erfolgen sollte. Allerdings sei es von Nachteil, wenn aufgrund dieser Bauausführung nur sehr wenige Angebote abgegeben würden.

Nach kurzer Diskussion werden die Änderungen des Bebauungsplanes um die irrtümlich festgesetzte Straßenbegrenzungslinie am nördlichen Fuß- und Radweg und der Wegfall von vormals eingeplanten Baumscheiben nochmals bestätigt. Die Entscheidung über die Ausführung der Lärmschutzwand wird bis zur nächsten Sitzung vertagt, zur der auch der Erschließungsträger eingeladen werden soll.

Bis zur nächsten Sitzung sollte zudem von der Verwaltung geklärt werden, wer für die Mehrkosten der Planänderung aufgrund der beiden Vermessungsfehler aufkommen muss.